

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0904**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen / Basisleistung I

**Mitteilungstext:**

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) verabschiedet. Das Eingliederungshilferecht im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist zum 01.01.20 in Kraft getreten. Die Landschaftsverbände sind damit für die Leistungen der Eingliederungshilfe, die in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie im Rahmen der Frühförderung erbracht werden, zuständig.

Dieser Zuständigkeitswechsel bietet den Landschaftsverbänden die Chance, Kindern mit Behinderung Leistungen „wie aus einer Hand“ zu gewähren und so Eingliederungshilfeleistungen kindbezogen und individuell umzusetzen. Das einrichtungsbezogene Fürsorgesystem wurde damit abgelöst.

Zentraler und für alle Leistungsanbieter neuer Bestandteil der Eingliederungshilfe im Sinne des BTHG ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Es kommt vergleichbar dem Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Anwendung und versteht sich als transparenter, interdisziplinärer und konsensorientierter Weg für eine individuelle Bedarfsermittlung. Der LVR hat den Schritt in das neue System der Eingliederungshilfe so gestaltet, dass er für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend verläuft. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Übergangsregelungen beschlossen worden.

Betroffen hiervon ist einerseits die FInK-Förderung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen und andererseits die Pauschale in der Kindertagespflege, kurz IBIK-Pauschale.

Alle FInK-Anträge, die durch den Träger der Kindertagesstätte bis zum 31.07.20 gestellt wurden, erhalten die Bewilligung nach dem bisherigen Verfahren bis zur Schulpflicht. Ab dem 01.08.2020 können dann Eltern alle Anträge auf heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX, wie etwa eine Basisleistung I in der Kindertagesstätte, beim LVR-Fallmanager vor Ort stellen. In der Übergangszeit können Träger also sowohl für die „Bestandskinder“ eine FInK-Förderung erhalten als auch für die „Neufälle“ Förderung nach dem SGB IX (Basisleistung I).

Um die Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über die Basisleistung I gefördert werden zu gewährleisten, ist die freiwillige LVR-FInK-Förderung von bisher 5.000 € auf 6.500 € (jährlich) ab dem Kindergartenjahr

2020/2021 angepasst worden. Für jedes Fink-Kind werden 5 Fachkraftstunden zugesetzt.

Die Basisleistung I unterteilt sich in zwei Modelle. Der Träger kann zwischen dem Modell Zusatzkraft und dem Modell Gruppenstärkenabsenkung wählen. Die Basisleistung I dient (als Teil der Eingliederungshilfe) der weiteren Unterstützung von Kindertageseinrichtungen – neben der Strukturförderung von Kindern mit (drohender) Behinderung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW).

Die Stadt Troisdorf hat sich für die 22 städtischen Kitas für das Modell Zusatzkraft entschieden. Die Förderhöhe liegt hier bei 16.462,26 € (jährlich) für ein Kind und steigert sich dann in geringer Höhe für jedes weitere Kind, welches in der Kita betreut wird und ebenfalls Anspruch auf Basisleistung I hat. Bei insgesamt acht Kindern in einer Einrichtung liegt die Förderhöhe bei 45.557,43 € (jährlich). Es wurde intern festgelegt, dass für jedes Kind, welches einen Anspruch auf Basisleistung I hat, 12 Fachkraftstunden in der Einrichtung zugesetzt werden. Der Anteil an zuzusetzenden Stunden gemäß Vorgaben des Eingliederungshilfeträgers ist hier um einiges geringer. Dieser liegt z.B. für drei Basisleistung I-Kindern in einer Einrichtung bei insgesamt 11,82 Stunden, die nachweislich personell zu besetzen wären. Für drei Basisleistung I-Kinder werden in den städtischen Kitas insgesamt 36 Stunden zugesetzt. Mit dem höheren Anteil an personeller Ausstattung für Basisleistung I-Kinder sollen die Mitarbeiter\*innen eine bessere Möglichkeit zur Förderung der Kinder mit (drohender) Behinderung erhalten.

Der Bereich der Kindertagespflege wurde im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX nicht abschließend verhandelt. Es liegt zunächst lediglich eine abstrakte Rahmenvereinbarung vor.

Aus diesem Grund wurde der Übergangsprozess für die Kinder in der Kindertagespflege länger gefasst. Die Beantragung und Bewilligung von IBIK erfolgt in der gewohnten Form bis zum 31.07.2022.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete